



Tennis Club Oerlikon, Kühriedweg 31, 8050 Zürich

---

## Statuten – Vorschlag für MV 2026

---

### 1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen Tennis Club Oerlikon (TC Oerlikon) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Zürich. Er wird nicht ins Handelsregister eingetragen.
- 1.2 Zweck des Vereins ist die **Förderung und** Pflege eines gesunden Sports nach den Regeln von Swiss Tennis.
- 1.3 Der TC Oerlikon ist Mitglied von Swiss Tennis sowie des Regionalverbandes Zürich Tennis (RVZT). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse von Swiss Olympic, Swiss Tennis und dem RVZT sind für den TC Oerlikon, dessen Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich. Die Mitglieder des TC Oerlikon anerkennen und befolgen diese Statuten und Regeln.
- 1.4 Der TC Oerlikon ist politisch und konfessionell neutral. Die Artikel beziehen sich sowohl auf männliche wie auch auf weibliche Personen (Der Einfachheit halber wird nur die männliche Ausdrucksform verwendet.).

### 2. Vereins-/Rechnungsjahr

- 2.1 Das Vereins- und Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

### 3. Vereinsreglemente

- 3.1 Die folgenden Vereinsreglemente ergänzen die Statuten verbindlich:
  - 3.1.1 Platz- und Hausordnung
  - 3.1.2 Spielordnung und Platzreservation
  - 3.1.3 Datenschutzerklärung
  - 3.1.4 Trainer Reglement
- 3.2 Der Vorstand erlässt die Vereinsreglemente und kann diese jederzeit ändern. Änderungen müssen kommuniziert werden.
- 3.3 Die Mitgliederversammlung kann auch auf Antrag Änderungen der Vereinsreglemente erwirken.



Tennis Club Oerlikon, Kühriedweg 31, 8050 Zürich

---

## 4. Mitgliedschaft

4.1 Der TC Oerlikon besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

Aktivmitglieder, Junioren, Kinder, Wochentagsspieler, Studenten, Ehrenmitglieder, Passivmitglieder und Gönnermitglieder.

4.2 Über die Aufnahme, Ehrungen und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

4.3 Beim Eintritt in den TC Oerlikon anerkennt das Mitglied vorbehaltlos die vorliegenden Statuten. Vor dem Austritt hat das Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

4.4 Alle Aktiv- und Ehren- Wochentags- und Studentenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Jedem Mitglied (Aktiv, Passiv, Junioren) Den stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern steht das Recht zu, Anträge vor die Mitgliederversammlung zu bringen und darüber eine Abstimmung zu verlangen.

4.5 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliederbeitrag zu bezahlen und alle Anordnungen der Club-Organe zu befolgen. Mitglieder mit Anteilsscheinen erhalten eine Reduktion, die jährlich von der MV auf Antrag des Vorstandes festgelegt wird.

4.6 Eintritt und Austritt aus dem TC Oerlikon hat schriftlich zu erfolgen. Ohne schriftlichen Austritt vor dem 31.12. verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um 1 Jahr und der Mitgliederbeitrag im Folgejahr wird fällig. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.

2.7. Ein Mitglied kann jederzeit aus triftigen Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann innerhalb von 30 Tagen gegen den Ausschlussentscheid schriftlich Rekurs zuhanden der Mitgliederversammlung einreichen. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

## 5. Organisation

5.1 Die Cluborgane sind:

Mitgliederversammlung  
Vorstand  
Platzkommission  
Revisoren

5.2 Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung (MV), welche vom Vorstand alljährlich einberufen wird.

Eine ausserordentliche MV kann vom Vorstand und auch auf schriftliches Verlangen von mindestens 20% aller Mitglieder einberufen werden.

Alle Mitglieder werden schriftlich, mindestens 30 14 Tage vorher, mit Bekanntgabe aller Traktanden eingeladen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 5 10 Tage vorher schriftlich mit Begründung an den Vorstand einzureichen.

Abstimmungen an Mitgliederversammlungen werden offen durchgeführt. Stimmberechtigt sind alle Aktiven- und Ehren-Mitglieder (Kategorien A, B, C, ST, AT, E).

Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.



Tennis Club Oerlikon, Kühriedweg 31, 8050 Zürich

---

Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei Abwesenheit vom Tagespräsidenten geleitet.

## 6. Cluborgane

### 6.1 Der Vorstand besteht in der Regel aus:

Präsident  
Vize-Präsident  
Finanzen  
Platzchef (Unterhalt und technische Belange)  
Spielleiter  
Juniorenobmann  
Beisitzer (Spezialprojekte)

Die Mitgliederversammlung kann Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands beschliessen. Die Verteilung der Aufgaben innerhalb des Vorstands bestimmt der Vorstand selbst.

Die Vorstandsmitglieder werden an der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Beschränkung auf maximal 8 Amtszeiten ist anzustreben.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich. Den Vorstandsmitgliedern wird der jährliche Mitgliederbetrag erlassen. Spesen im Rahmen des jährlichen Budgets liegen in der Kompetenz des Vorstandes.

Der Vorstand vertritt den TC Oerlikon nach aussen. Er hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen
- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Organisation eines geregelten Spielbetriebs und geselliger Anlässe
- Führung der Vereins-Finanzen inkl. Erfolgsrechnung, die jährlich von den Revisoren abzunehmen ist
- Führung der Mitglieder-Liste
- Erlassen von Reglementen
- Verträge mit einem Clubmanager/Platzwart/Buffetwirt (Weisungsbefugnis)
- Vereinbarungen mit allfälligen Partner-Clubs
- Abschliessung von Sponsoring-Verträgen
- Delegation operativer Aufgaben an die Platzkommission (siehe 6.3)

Es ist anzustreben, dass im Vereinsvorstand die Geschlechter ausgewogen zu je mindestens 40% vertreten sind.

### 6.2 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- Wahl der Vorstandsmitglieder und evtl. eines Tagespräsidenten
- Wahl der Revisoren
- Genehmigung der Clubkasse, des Revisorenberichts und des Budgets
- Entlastung des Vorstandes
- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- Abnahme des Jahresberichts des Spielleiters
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Entscheidung über Anträge
- Änderung der Statuten
- Entscheidung über Rekursbegehren von ausgeschlossenen Mitgliedern



Tennis Club Oerlikon, Kühriedweg 31, 8050 Zürich

---

- **Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses**

**6.3** Die Platzkommission hat folgende Aufgaben:

- Sicherstellen von Wartung und Pflege der Plätze, des Clubhauses und der Umgebung, inkl. Auftragserteilung an den Platzwart/Bufferwirt und externe Firmen
- Regeln für den Buffetbetrieb (Angebot, Richtpreise, Ausstattung von Küche und Buffet, etc.)
- Koordination des Spielbetriebs mit einem Partnerclub

Die Mitglieder der Platzkommission (PK) werden vom Vorstand gewählt.

**6.4** Revisionsstelle

**6.4.1** Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren.

Die Rechnungsrevisoren werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt, auf Antrag des Vorstandes.

**6.4.2** Die Revisionsstelle hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Überprüfen der Bilanz und Erfolgsrechnung
- Überprüfen des Vermögensnachweises
- Schriftliche Berichterstattung an die Mitgliederversammlung
- **Das Recht, jederzeit in die Bücher und die Tätigkeit des Verantwortlichen Finanzen Einsicht zu nehmen.**

## **7. Finanzen & Haftung**

**7.1** Die Einnahmen des TC Oerlikon bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Vermietung von Tennisplätzen (an Partnerclubs und Nicht-Mitglieder gemäss Reglement)
- Vermietung von Clubhaus und Parkplätzen während der Wintersaison
- Zinsen aus Kapitalien
- Sponsoring
- Spenden

**7.2** Für die Verbindlichkeiten des TC Oerlikon haftet **einzig** das Clubvermögen. Der Vorstand oder einzelne Mitglieder haften nur, wenn schuldhaftes Verhalten oder Übertretung ihrer Befugnisse vorliegt.

**7.3** Entstehen durch Fahrlässigkeit Schäden an den Anlagen und am Material des Clubs, so haften die schuldigen Mitglieder dem Club gegenüber.

**7.4** Der Club übernimmt keine Haftung für Unfälle und Schäden, die den Mitgliedern direkt oder indirekt bei der Ausübung des Tennissports, oder beim Aufenthalt auf der Clubanlage zustossen.

**7.5** Die Zeichnungsberechtigung ist wie folgt geregelt: Der Präsident hat – basierend auf Vorstandsbeschlüssen sowie Mitgliederversammlungen – Einzelunterschrift. Er kann diese an weitere Vorstandsmitglieder delegieren. Der Finanzchef regelt die finanziellen Verpflichtungen über die laufenden Rechnungen und im Rahmen des Budgets in eigener Regie. Alle Vorstandsmitglieder haben jederzeit volle Transparenz über die Transaktionen und finanzielle Situation durch Zugriff auf die Finanz-Applikation für den Club.

## **8. Branchenstandard für den Schweizer Sport & Ethik Statut**



Tennis Club Oerlikon, Kühriedweg 31, 8050 Zürich

---

- 8.1** Der TC Oerlikon setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der TC Oerlikon anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.
- 8.2** Der TC Oerlikon, seine Mitglieder und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic («Doping-Statut») bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports («Ethik-Statut») genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der TC Oerlikon sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem TC Oerlikon angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.
- 8.3** Der TC Oerlikon beachtet sämtliche Bestimmungen des Jugendschutzes (Alkoholverbot, etc.). Die Tennislehrer unterzeichnen die Grundsatzerklärung des VERSA (Verein zur Verhinderung sexueller Ausbeutung von Kindern im Sport).
- 8.4** Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.
- 8.5** Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bestehende oder potenzielle Interessenbindungen offenzulegen und diese Informationen jährlich zu aktualisieren. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

## 9. Datenschutzerklärung

- 9.1** Der Schutz Ihrer Privatsphäre ist uns ein wichtiges Anliegen. Mit der Datenschutzerklärung erläutern wir, welche Personendaten wir zu welchem Zweck bearbeiten, wenn Sie unsere Website besuchen oder Sie Mitglied in unserem Verein sind. Die Datenschutzerklärung ist ein separates Zusatzdokument und als integrierter Bestandteil der Statuten zu verstehen.

## 10. Schlussbestimmungen

- 10.1** Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen in den Statuten nicht besonders vorgesehenen Fällen.
- 10.2** Die Statuten können jederzeit von der Mitgliederversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden
- 10.3** Die Statuten und Statutenänderungen treten nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.



Tennis Club Oerlikon, Kühriedweg 31, 8050 Zürich

---

- 10.4** Die Auflösung des TC Oerlikon kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands mit Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder erfolgen; ein allfälliges Clubvermögen wird einer sportlich orientierten Institution vermacht.